



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

Steve Ritter

HAUSANSCHRIFT  
Bundesamt für Sicherheit in  
der Informationstechnik  
Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn

TEL +49 228 [REDACTED]  
FAX +49 228 [REDACTED]

[REDACTED]@bsi.bund.de  
<https://www.bsi.bund.de>

**Betreff: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz**  
hier: Widerspruchsbescheid

Bezug: 1. Ihre Antrag vom 10.01.2017  
2. Bescheid des BSI vom 01.02.2017,  
Az.: [REDACTED]  
3. Ihr Schreiben vom 04.02.2017

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: 06.03.2017

Seite 1 von 3

Anlage: -

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihr Schreiben vom 04.02.2017 (Bezug 3) ergeht folgender

**Bescheid**

1. Ihren Widerspruch vom 04.02.2017 gegen den Bescheid des BSI vom 01.02.2017 (Bezug 2) weise ich zurück.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben.

**Begründung**

**I.**

Am 10.01.2017 stellten Sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und baten um Übersendung „einer Liste aller informierten/betroffenen Onlineshops, siehe Quellen 1 und 2. Hintergrundinformationen:





Seite 2 von 3

[1] [https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2017/Skimming\\_09\\_012017.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2017/Skimming_09_012017.html)

[2] <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Ueber-1000-deutsche-Online-Shops-infiziert-und-angezapft-3592281.html> (Bezug 1).

Mit Bescheid vom 01.02.2017 (Bezug 2) hat das BSI Ihren Antrag vollumfänglich abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf den Inhalt des Bescheides.

Mit Ihrem Schreiben vom 04.02.2017 – hier als E-Mail eingegangen am selben Tag – legen Sie Widerspruch gegen den unter Bezug 2 genannten Bescheid des BSI ein und bitten um erneute Prüfung Ihrer IFG Anfrage vom 10.01.2017.

## II.

### 1.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig.

Die Veröffentlichung der Liste bietet dem Kunden einzelner Onlineshops keine größere Sicherheit, als die jetzige in der Pressemitteilung aufgezeigte Möglichkeit der Überprüfung.

Sicherlich ist das Abgleichen mit einer Liste für den Einzelnen eine komfortablere Lösung, aber genau diese ermöglicht es auch potentiellen Angreifern, die verwundbaren Webseiten eine nach der anderen anzugreifen und zu kompromittieren. Da einige Betreiber der betroffenen Onlineshops auch nach einer Veröffentlichung der Liste, die Fehler nicht beheben und nicht alle Kunden der betroffenen Onlineshops die Liste erhalten, kann die Veröffentlichung einen noch größeren Schaden verursachen. Anders als Sie in Ihrem Widerspruch ausführen, trifft dieser Schaden nicht alleine die Shop-Betreiber, die die Schließung der Sicherheitslücken pflichtwidrig unterlassen haben. Vielmehr würden insbesondere deren Kunden finanziell geschädigt, da deren Zahlungsdaten von Angreifern mit Hilfe der Liste verwundbarer Shops leichter abgegriffen werden können. Neben den Rechtsgütern der Shop-Kunden, wäre mit Veröffentlichung der Liste jedoch auch eine höhere Gefahr von strafbaren Angriffen auf die Webseiten und damit die Rechtspositionen der Shop-Betreiber verbunden.

Somit stellt eine Veröffentlichung der Liste gemäß § 3 Nr. 2 IFG eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar, da durch das Bekanntwerden der Information die Rechtsgüter sowohl von Onlineshopskunden als auch Shop-Betreibern gefährdet ist.

### 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.





Seite 3 von 3

3.

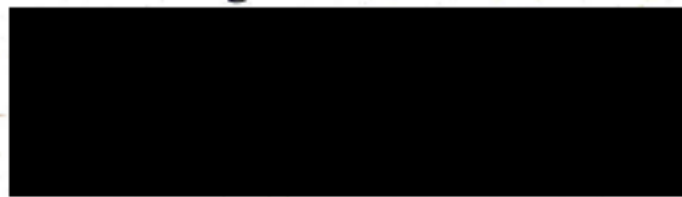
Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Hinsichtlich der Zahlung der Gebühr ergeht ein gesondertes Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des BSI vom 01.02.2017 können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 50667 Köln, erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ritter